

**Richtlinien**  
**zur Förderung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften**  
**im Landkreis Unterallgäu**

**Präambel**

Das Seniorenkonzept des Landkreises Unterallgäu steht unter dem Leitgedanken „Unsere Bürger sollen mitten unter uns alt werden“. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Landkreis Bemühungen, die es ermöglichen, dass Menschen mit Hilfe-, Betreuungs- oder Pflegebedarf so lange wie möglich in ihrem bisherigen Umfeld bleiben können. Auch neue, gemeinschaftlich organisierte Wohnformen in den Gemeinden können hierzu ihren Beitrag leisten. Der Landkreis fördert daher die Entstehung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**§ 1 Zweck der Förderung**

In den Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises sollen je nach örtlichem Bedarf ambulant betreute Wohngemeinschaften entstehen. Gebäudeeigentümer sollen einen Anreiz erhalten, die entsprechenden baulichen Voraussetzungen zu schaffen, ohne dass sich die Mehraufwendungen auf die Miethöhe auswirken.

**§ 2 Gegenstand und Höhe der Förderung**

Gefördert werden Kosten für Investitionen, die dazu dienen, die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, die mit der Nutzung als Wohnraum im Rahmen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft zusammenhängen. Dies ist insbesondere die Erstellung eines Brandschutzkonzepts und dessen Umsetzung. Gefördert wird im Umfang der entstandenen Kosten, maximal bis zu einer Höhe von 10.000 Euro.

**§ 3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist der Gebäudeeigentümer bzw. der Träger der Kosten nach § 2.

**§ 4 Fördervoraussetzungen**

Die folgenden Fördervoraussetzungen müssen kumulativ vorliegen:

1. Das Gebäude befindet sich im Landkreis Unterallgäu.
2. Die geplante Maßnahme entspricht den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften.
3. Gefördert werden Investitionen in Gebäude, die Wohnzwecken im Rahmen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Sinne des Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) dienen. Insbesondere müssen auch die Voraussetzungen des

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 PflWoqG erfüllt sein.

4. Es liegt ein entsprechendes inhaltliches Konzept des Initiators vor, aus dem Räumlichkeiten, Organisation, Personalausstattung, die Einhaltung der o.g. Kriterien, etc. hervorgehen. Das Konzept gibt auch Auskunft über die pro Bewohner anfallenden Kosten (Miete, Betriebskosten, Lebenshaltungskosten, Personalkosten und Pflegekosten).

5. Die monatliche Kaltmiete orientiert sich am örtlichen Mietspiegel.

6. Die Gründung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft entspricht dem Seniorenpolitischen Konzept/Quartierskonzept der Standortkommune. Falls ein solches Konzept noch nicht verabschiedet wurde, ist ein zustimmender - seniorenpolitischer - Beschluss des Gemeinderats zur Errichtung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft erforderlich.

### **§ 5 Umfang der Förderung**

Jährlich wird die Förderung für maximal drei Vorhaben bewilligt. Falls für mehr als drei Vorhaben eine Förderung beantragt wird, und die Fördervoraussetzungen jeweils vollständig erfüllt sind, entscheidet der Zeitpunkt des Antragseingangs.

### **§ 6 Verfahren**

(1) Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Zuwendungsempfänger (siehe § 3). Der Antrag kann nur gestellt werden, solange das Gebäude von der Wohngemeinschaft noch nicht bezogen worden ist. Anträge sind spätestens bis 30.09. eines Jahres einzureichen. Die Förderung ist frühestens im darauffolgenden Kalenderjahr möglich.

(2) Dem Förderantrag sind die Baupläne, der Finanzierungsplan, das inhaltliche Konzept des Initiators und der Beschluss des Gemeinderats (siehe § 4 Nr. 6) beizulegen. Weitere Unterlagen, insbesondere der qualifizierte/bescheinigte Brandschutznachweis, sind auf Anforderung nachzureichen.

(3) Der Antragsteller erhält zeitnah einen förmlichen Förderbescheid.

(4) Der Förderbetrag wird ausbezahlt, sobald das Gebäude von der Wohngemeinschaft bezogen worden ist. Dies ist der Fall, wenn erstmals mindestens drei Plätze belegt sind.

### **§ 7 Zweckbindung**

(1) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass das Gebäude mindestens zwölf Jahre entsprechend dem Verwendungszweck, d.h. zu Wohnzwecken im Rahmen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach Art. 2 Abs. 3 PflWoqG verwendet wird. Bei Änderung des Nutzungszwecks vor Ablauf dieser Frist ist ein zeitanteiliger Betrag (pro Jahr ein Zwölftel der Gesamtfördersumme) zurückzuzahlen.

(2) Die Förderung wird unter der Bedingung bewilligt, dass innerhalb eines Jahres nach Erlass des Förderbescheids mit der (Bau- bzw. Umbau-)Maßnahme begonnen wird.

### **§ 8 Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel, die tatsächlich angefallenen Gesamtkosten sowie die hierzu erhaltenen Zuwendungen Dritter nachzuweisen. Ein einfacher Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) ist zugelassen.

### **§ 9 Prüfungsrecht**

Der Landkreis kann die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel überprüfen. Wenn der Zuwendungsempfänger eine sachgerechte Überprüfung nicht ermöglicht oder die Überprüfung ergibt, dass die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurden, können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.06.2013 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2017.

Mindelheim, 26.02.2013

Hans-Joachim Weirather  
Landrat